



Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

Über die
BA-Geschäftsstelle Ost
An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses
13 - Bogenhausen

Taubenabwehr ohne Verletzungsrisiken für Wildtiere

**BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04946 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen vom 13.12.2022**

Sehr geehrter Herr Ring,

der o.g. Antrag wurde uns vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet; er bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

Mit diesem Antrag fordert der BA 13 in Zukunft nicht mehr auf sogenannte Spikes, also Metallstacheln bei der Taubenabwehr zu setzen, sondern auf schräg geneigte, glatte Bleche. Darüber hinaus sollen alle bestehenden Taubenabwehranlagen, z.B. an U-Bahnhöfen und städtischen Gebäuden im Stadtbezirk Bogenhausen im Zuge der nächsten Instandhaltungsmaßnahmen durch eben solche ersetzt werden.

In der Begründung zu diesem Antrag wird ausgeführt, es käme immer wieder vor, dass Tiere in den vorhandenen Metallstacheln qualvoll verenden und dies nicht Sinn und Zweck der Taubenabwehranlagen sei. Außerdem sammle sich in den Metallstacheln Laub und Schmutz. Dagegen würden Tiere an schrägen Blechen abrutschen, ohne sich dabei zu verletzen. Damit einhergehend würden über die laufenden Gebäudereinigungskosten keinerlei Kosten für die Säuberung dieser Spikes inkl. Tierkadaverbeseitigung anfallen.

RKU-II-4
Telefon: (089) 233 - 47712
Telefax: (089) 233 - 47705
Bayerstraße 28a, 80335 München

Zu diesem Antrag kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Vergrämungsmaßnahmen sollen Stadttauben von bestimmten Aufenthaltsorten fernhalten, um Schäden oder Beeinträchtigungen zu vermeiden. Sie stellen grundsätzlich keine Lösung bei Problemen mit Stadttauben dar, sondern verlagern diese Probleme – z.B. Taubenkot auf Balkonen oder Lärmbelästigung durch Gurren – vielmehr in die Umgebung. Maßnahmen zur Taubenabwehr können aber aus arbeitsschutzrechtlichen oder betriebstechnischen Gründen erforderlich sein. Sie dienen beispielsweise auch dazu, Passant*innen in Hallen, Passagen oder Unterführungen vor Taubenkot zu schützen. Insbesondere bei denkmalgeschützten und repräsentativen Gebäuden sollen Vergrämungsmaßnahmen Verschmutzungen verhindern und damit verbundene wiederholte, hohe Reinigungskosten vermeiden.

Das Kreisverwaltungsreferat-Veterinäramt nimmt zu tierschutzrechtlichen Fragen in Zusammenhang mit Spikes wie folgt Stellung:

„Nach § 13 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes ist es verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist. Die Installation von Taubenabwehrspikes darf demnach nicht zu vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tauben oder auch anderen Wirbeltieren (insbesondere Kleinvögel) führen. Jedoch ist bei Taubenspikes hinsichtlich der tierschutzkonformen Anwendung keine institutionelle Vorprüfung oder Zulassung vorgesehen, weswegen hierbei die Verantwortung bei den Anwender*innen liegt.

Tauben-Spikes bestehen aus Metall- oder Kunststoff, die auf Polycarbonat- oder Edelstahl-Bändern montiert sind. Aus der Sicht des Tierschutzes müssen zwei Typen von Metallspikes voneinander unterschieden werden: Werden Spikes mit geschliffenen Metallspitzen verwendet, so können sich die Tauben verletzen, wenn sie durch deren scharfe Spitzen gestochen werden, daher müssen Spikes mit geschliffenen Spitzen als nicht tierschutzgerecht bewertet werden und verstoßen gegen das Tierschutzgesetz. Spikes mit stumpfen Spitzen werden dagegen in wissenschaftlichen Publikationen grundsätzlich als tierschutzkonform bewertet, da sie bei fachgerechter Anbringung und bei regelmäßiger Wartung keine Verletzungsgefahr darstellen (Taubenabwehr und Tierschutz, D. Haag-Wackernagel und B. Stock; 2015).

Ein Sonderfall stellen Spikes an Nistplätzen mit vorhandenen Eiern oder Nestlingen dar. Die Spikes werden dann häufig aufgrund der hohen Motivation der Elterntiere überwunden. Eine hohe Motivation besteht häufig auch dann, wenn die standorttreuen Tiere an den besagten Stellen in der Vergangenheit bereits Bruterfolge hatten. Spikes an Brutstellen werden oft so lange von den Tieren mit Nistmaterial aufgefüllt, bis die Spitzen unter Zweigen und Kot verschwunden sind, was nur durch eine regelmäßige Säuberung der Spikes vermieden werden kann. Da Spikes an bereits genutzten Brutplätzen daher erfahrungsgemäß keine

ausreichende Abwehrmaßnahme darstellen, sollten ehemalige Brutplätze gegen erneuten Anflug durch geeignetere und verlässlichere Maßnahmen geschützt werden.

Der Einsatz von schrägen Blechen stellt eine weitere Form der Taubenvergrämung dar. So bieten auf Gesimsen angebrachte schräge Bleche den Tieren keinen Halt und sind tierschutzfachlich nicht zu beanstanden. Ihr kostenintensiver Einsatz ist abhängig von den baulichen Möglichkeiten und sie benötigen meist keine Wartung oder Säuberung.

Das verendete Eichhörnchen auf einem der Fotos wurde dem Veterinäramt bereits als Tierschutzfall gemeldet. Der Tod des Eichhörnchens ist wahrscheinlich auf die nicht sachgerechte Wartung von Spikes zurückzuführen. Die Spikes an einem Wohnhaus waren von Pflanzen so zugewuchert, dass das Eichhörnchen diese vermutlich nicht sehen konnte und sich in der Folge verletzte und schließlich verendete.

Zusammengefasst können Taubenspikes mit abgerundeten Spitzen bei Flächen, die vormals nicht als Brutplätze dienten, tierschutzkonform zum Einsatz kommen. Zu beachten ist dabei, dass sie jedoch bei unsachgemäßem Gebrauch durch mangelhafte Anbringung bzw. Wartung oder altersbedingtem Verschleiß zu tierschutzrelevanten Gefährdungen führen können. Brutplätze sollten jedoch nicht mit Taubenspikes, sondern mit geeigneteren und verlässlicheren Vogelabwehreinrichtungen versehen werden.“

Das Baureferat teilt mit, dass „an städtischen Gebäuden nur in Ausnahmefällen Vergrämungsmaßnahmen z.B. zur Anflugvermeidung eingesetzt werden. Die Maßnahmen erfolgen dabei entsprechend dem Infoblatt T03 zur Taubenvergrämung des RKU und unter bestmöglicher Berücksichtigung des Tierschutzes.

Je nach konkreter Situation und den Gegebenheiten vor Ort prüft das Baureferat die Vergrämungsmaßnahmen (Netz, Gitter, Spikes, Drähte etc.) und wählt die geeigneten aus. Der Einsatz von schrägen Blechen kann nur erfolgen, wenn sich dahinter eine durchgehende Fläche befindet und unkontrollierbare Hohlräume, z.B. an einer Fassade, ausgeschlossen werden können. Auch bei linearen Bauteilen wie Träger, Balken, frei hängenden Beschilderungen, Beleuchtungen etc. sind schräge Bleche meist nicht geeignet.“

Die Stadtwerke München Ressort Mobilität geben an, dass ihnen in ihrem Zuständigkeitsbereich bisher keine Fälle bekannt sind, bei denen Tiere an Metallstacheln verendet sind. Des Weiteren führen sie aus:

„Im U-Bahnbereich haben wir normalerweise keine Probleme mit Laub in diesen Stacheln, außer die Tiere transportieren dies zum Nestbau dorthin. Falls sich tatsächlich starke Ablagerungen bilden sollten, werden diese als Sonderreinigung bedarfsorientiert entfernt. Wir versuchen mit verschiedenen Taubenvergrämungen (Greifvogelrufe, Krähenattrappen, Lautsprecher mit für den Menschen nicht wahrnehmbaren Hochfrequenztönen, Vernetzungen,

Blechabdeckungen, Umwicklungen von Leitungen, Weidezaun, etc.) dem Taubenaufkommen und -aufenthalt entgegenzuwirken.“

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne meine Mitarbeiter*innen des Sachgebiets **RKU-II-4** Bauzentrum München unter der Telefon-Nummer 0 89 / 54 63 66 – 22 oder via E-Mail unter gb2-4@muenchen.de zur Verfügung.

Viele weitere Informationen rund um das Thema Stadtauben finden Sie auch im Internet unter www.muenchen.de/stadtauben.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 04946 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen vom 13.12.2022 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.
gez.

Boris Schwartz
stellv. Referent